

VEREINSSATZUNG

„TOMTES HOF e.V.“

GEÄNDERT UND KORRIGIERT AM 11.08.2009
UND NEU BESCHLOSSEN AM 19.09.2009

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Tomtes Hof e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Norden, Ostfriesland.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die da sind

- * Jugendhilfe,
- * Erziehung und Bildung,
- * Förderung des Natur- und Umweltschutzes und
- * Förderung des Tierschutzes.

(2) Der Satzungszweck wird durch den Verein wie folgt verwirklicht:

- * Die Förderung der Jugendhilfe soll insbesondere durch vielfältige Möglichkeiten für eine originale, hautnahe und fördernde Begegnung und Auseinandersetzung mit Haustieren (in Form von Seminaren, Workshops etc.) als impulsgebende, Lebensqualität steigernde und therapeutische Begleitung insbesondere für Kinder verfolgt werden.
- * Die Förderung von Bildung und Erziehung soll insbesondere durch ein umfassendes Informationsangebot (in Form einer interaktiven Ausstellung, durch ein weitreichendes Seminarangebot, Vorträge etc.) über heimische Haus- und Nutztiere und ihre geschichtliche Beziehung zum Menschen verfolgt werden.
- * Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes wie auch des Tierschutzes soll insbesondere durch die Inhalte des Bildungsprogramms verfolgt werden, die zum Ziel haben, der Entfremdung von Menschen von der Natur entgegenzuwirken und einen artgerechten Umgang mit Tieren und damit ein ökologisches Bewußtsein zu fördern.
- * Die Förderung des Tierschutzes soll außerdem durch die Beteiligung an (nicht gewerblichen) Zuchtprogrammen, die selbst von steuerbegünstigten Körperschaften verfolgt werden, zur Erhaltung alter Haustierrassen verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

Der Verein „Tomtes Hof e.V.“ mit Sitz in Norden, Ostfriesland, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seiner Arbeit gemäß § 2 unterstützen und fördern möchte. Eine Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und vom Vorstand des Vereins entschieden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern.

(3) Aktiven Mitgliedern stehen im Gegensatz zu Fördermitgliedern Rechte nach § 9 zu.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder automatisch nach § 6 (3).

(5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Über Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

(4) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht auch nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung nicht nach, kann die Mitgliedschaft automatisch gekündigt werden.

(5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für ein Kalenderjahr geleistete Beiträge können nicht zurückerstattet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er/Sie kann zu diesem Zweck eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(4) Der/Die Geschäftsführer/in (vgl. § 8 (2)) hat bei Neuwahlen der Vorstandsmitglieder die Möglichkeit eine/n Kandidatin/Kandidaten vorzuschlagen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfaßt alle aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn es handelt sich um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Vereins. In diesem Falle ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder einberufen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten: Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes samt Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung der Haushaltspläne, die Wahl eines Kassenprüfers, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Ausschluss von Mitgliedern, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(9) Auslagen für aktive Mitglieder für Betätigungen im Sinne des Vereins (sog. Aufwendungsansprüche) dürfen erstattet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlußklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

In diesem Fall tritt an Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung die gesetzlich wirksame Bestimmung gemäß den Vorschriften des BGB.